



GEMEINDE FEHRALTORF

Reglement der Wasserversorgung

vom 6. März 2017



IMPRESSUM

Gemeinde Fehraltorf
Wasserversorgung
Im Schrannenbrunnen 2
8320 Fehraltorf

Telefon 043 355 78 01
Fax 043 355 78 09

www.fehraltorf.ch
gemeindewerke@fehraltorf.ch

**Inhaltsverzeichnis**

	Seite	
1	Allgemeine Bestimmungen	
1.1	Zweck und Geltungsbereich	1
1.2	Kommunaler Versorgungsbetrieb	1
1.3	Aufgaben	1
1.4	Rechtsgrundlagen	2
1.5	Eigenwirtschaftlichkeit	2
1.6	Zuständigkeit / Geltungsbereich	2
2	Grundlagen und Definitionen	
2.1	Begriffe / Grundsätze	3
2.1.1	Öffentliche Wasserversorgungsanlagen	3
2.1.2	Private Wasserversorgungsanlagen	4
2.1.3	Hydrantenanlagen	4
2.1.4	Hausanschlussleitungen	4
2.1.5	Hauswasserinstallationen	5
3	Planung, Bau und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen	5
3.1	Anlagen der Groberschliessung	5
3.1.1	Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)	5
3.1.2	Projektierung und Bau	6
3.2	Anlagen der Feinerschliessung	6
3.2.1	Projektierung und Bau	6
3.2.2	Inanspruchnahme fremden Eigentums	6
3.3	Private Wasserversorgungsanlagen	6
3.3.1	Hausanschlussleitungen / Hauswasserinstallationen	6
3.3.1.1	Anschlussbewilligung	6
3.3.1.2	Eigentumsverhältnisse	6
3.3.1.3	Bewilligung	7
3.3.1.4	Ausnahmebewilligung	7
3.3.1.5	Gültigkeit der Bewilligung	8
3.3.1.6	Bau / Ausführungsbeginn	8
3.3.1.7	Kontrollen / Abnahmen	8
3.3.1.8	Anpassung privater Anlagen	8
3.3.1.9	Stilllegung von Hausanschlüssen	8
3.3.2	Wasserzähler	9
3.3.2.1	Einbau, Messung des Verbrauchs	9
3.3.2.2	Standort	9
3.3.2.3	Technische Vorschriften	9
3.3.2.4	Störung	10
3.3.2.5	Haftung	10



3.3.3	Gemeinsame Bestimmungen	10
3.3.3.1	Abnahme	10
3.3.3.2	Zutritt	10
3.3.3.3	Leitungskataster	10
4	Wasserabgabe	10
4.1	Bezugspflicht der Grundeigentümer	10
4.2	Beginn des Benützungsverhältnisses	10
4.3	Umfang und Garantie der Wasserabgabe	10
4.4	Sparsamer Wasserverbrauch	11
4.5	Einschränkungen	11
4.6	Trinkwasserversorgung in Notlagen (TWN)	11
4.7	Bewilligung für Wasserbezug	12
4.8	Unberechtigter Bezug	12
4.9	Besondere Lieferbedingungen	12
4.10	Verbot unzulässiger Eingriffe	12
4.11	Haftung des Bezügers	12
4.12	Meldepflicht bei Störungen	13
4.13	Schadenverletzungspflicht des Bezügers	13
4.14	Beendigung des Benützungsverhältnisses	13
4.15	Bezügerwechsel	13
5	Finanzierung und Kostentragung	13
6	Haftung	14
7	Straf- und Schlussbestimmungen	14
7.1	Vorbehalt übergeordnetes Recht	14
7.2	Strafbestimmungen	14
7.3	Rechtsschutz	14
7.4	Inkrafttreten	14
7.5	Änderungen / Revision	15



Sprachregelung

Das Reglement der Wasserversorgung gilt sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck und Geltungsbereich

Zweck Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Kunden, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

1.2 Kommunalen Versorgungsbetrieb

Die Aufgaben der Gemeinde werden durch die Wasserversorgung Fehraltorf, im Folgenden WVF genannt, erfüllt.

Diese stellt einen rechtlich unselbstständigen, kommunalen Versorgungsbetrieb des öffentlichen Rechts dar.

Die WVF kann aus wirtschaftlichen, versorgungstechnischen oder gesetzlichen Gründen mit anderen Wasserversorgungen einen Wasserverbund eingehen. Die Zustimmung zum Wasserverbund erfolgt je nach konkreter Ausgestaltung der Zusammenarbeit entsprechend den Voraussetzungen des Gemeindegesetzes.

1.3 Aufgaben

Sicherstellung der Wasserversorgung Die WVF stellt die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebietes, auch in Notlagen, sicher. Sie plant und baut und unterhält die hierzu notwendigen Anlagen, soweit Gesetz und Verordnung ihr diese Aufgaben zuweisen, und betreibt das Versorgungsnetz. Sie beliefert im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen Haushalte und Gewerbe mit Wasser in der gebotenen Qualität und im notwendigen Umfang nach den Bedingungen dieses Reglements.

Versorgungspflicht Ausserhalb des Baugebietes (gemäss Zonenplan) besteht die Versorgungspflicht nur soweit dies verhältnismässig und der Gemeinde zumutbar ist.

Schutzzonen Der Gemeinderat scheidet die notwendigen Grundwasserschutz zonen nach den Vorschriften von Bund und Kanton aus.

Löschwasser Die Gemeinde sorgt für eine umfassende Löschwasserversorgung.



1.4 Rechtsgrundlagen

Dieses Reglement stützt sich insbesondere auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton über die Wasserversorgung, das kantonale Baurecht, die gesetzlichen Planungsinstrumente, das Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwesen, das kantonale Gesetz über das Gemeindewesen sowie die Gemeindeordnung.

Des Weiteren unterliegt die WVF dem Lebensmittelgesetz (LMG) sowie der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV), der Hygieneverordnung des EDI (HyV), der Verordnung über Fremd- und Inhaltsstoffe in Lebensmitteln (Fremd- und Inhaltsstoffverordnung FIV) und der Verordnung über die in Lebensmitteln zulässigen Zusatzstoffe (Zusatzstoffverordnung ZuV).

Die WVF steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Gemeindeordnung unter der Aufsicht des Gemeinderates.

Übertragung an Dritte

Die Gemeinde kann die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt von Wasserversorgungsanlagen Dritten übertragen. Die entsprechenden Rechte und Pflichten sind in einer Konzession (Vertrag) zu regeln.

Das Benützungsverhältnis zwischen der WVF und den Bezüglern untersteht dem öffentlichen Recht. Es wird durch Verfügung oder Vertrag geregelt.

1.5 Eigenwirtschaftlichkeit

Eigenwirtschaftlichkeit

Die WVF ist nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit zu betreiben. Sie erhebt kostendeckende Gebühren und Beiträge.

Die Gemeinde führt eine eigene Investitionsrechnung sowie eine besondere Betriebsrechnung für die WVF gemäss Gemeindegesetz.

1.6 Zuständigkeit / Geltungsbereich

Vollzug

Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig. Vorbehalten bleiben Zuständigkeiten der kantonalen Stellen gemäss übergeordnetem Recht sowie spezielle Vereinbarungen mit anderen Gemeinden oder Wasserversorgungen.

Delegation

Der Gemeinderat kann die strategische Führung der WVF an eine Kommission oder einen Ausschuss delegieren. Sie/Er erfüllt die ihr/ihm vom Reglement auf dem Gebiet des Tarifwesens zugewiesenen Aufgaben.

Die Übertragung von Geschäften oder Geschäftszweigen sowie der Einsatz von unselbstständigen Kommissionen und Fachleuten richten sich nach der Gemeindeordnung (GO).



Verantwortlichkeit für Unterhalt und Qualität

Die Verantwortung für den Unterhalt und die Qualitätskontrollen von Wasserversorgungsanlagen obliegt dem jeweiligen Eigentümer. Die WVF übernimmt bei Privatversorgungen keine Aufsichtsfunktion. Dienstleistungen zur Behebung von Störungen oder Pikettendienstleistungen sind vertraglich zu regeln.

2 Grundlagen und Definitionen

2.1 Begriffe / Grundsätze

Es gelten die Begriffe und Grundsätze der übergeordneten Gesetzgebung.

Installationen und Apparate müssen den kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen.

GWP

Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

Leitungsnetz

Das Leitungsnetz umfasst alle öffentlichen Leitungen, die Hausanschlussleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

2.1.1 Öffentliche Wasserversorgungsanlagen

Öffentliche Anlagen

Öffentlich sind jene Wasserversorgungsanlagen und -leitungen, die im Eigentum der Gemeinde stehen.

Die öffentliche Wasserversorgung umfasst insbesondere:

Groberschliessung

Groberschliessung:

- a. Wasserbeschaffung
 - Quellen
 - Quell- und Grundwasserpumpwerke
 - Anteil an Gruppenwasserversorgung FIR
- b. Speicher- und Verteilanlagen
 - Reservoirs
 - Förderleitungen
 - Fernsteuerungsanlagen
- c. Hauptleitungen

Feinerschliessung

Feinerschliessung:

- Versorgungsleitungen mit Hydranten



Private Anlagen	<p>2.1.2 Private Wasserversorgungsanlagen</p> <p>Private Wasserversorgungsanlagen umfassen:</p> <p>Hausanschlussleitungen</p> <ul style="list-style-type: none">• Hausanschlussleitungen sind Wasserleitungen und zugehörige Einrichtungen, welche die zu erschliessenden Bauten (ab Wasserzähler) mit der Versorgungsleitung verbinden. <p>Hauswasserinstallationen</p> <ul style="list-style-type: none">• Hauswasserinstallationen sind Installationen und zugehörige Einrichtungen, welche innerhalb der Baute (exkl. Wasserzähler) erstellt werden.
Hydrantenanlagen	<p>2.1.3 Hydrantenanlagen</p> <p>Die zuständige Wasserversorgung hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen.</p> <p>Die Hydrantenanlagen stehen der Feuerwehr für den Brandfall uneingeschränkt zur Verfügung. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Der Grundstückseigentümer ist für das Freihalten und die Zugänglichkeit der Hydranten verantwortlich. Im Brandfall steht der Feuerwehr der gesamte Wasservorrat, ausgenommen eine technisch notwendige Restwassermenge, zur Verfügung.</p>
Bezug ab Hydrant	<p>Der Bezug von Wasser ab Hydrant ist – ausgenommen für die Feuerwehr – bewilligungspflichtig. Die Bezugsbewilligung wird durch den Brunnenmeister oder die entsprechende Stellvertretung erteilt. Der Wasserbezug hat über einen Wasserzähler zu erfolgen.</p>
Nutzung von Hydranten	<p>Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Bedienen von Schiebern ist Unbefugten verboten.</p> <p>Für Hydranten, welche sich im Privatbesitz befinden, sind immer die Eigentümer verantwortlich.</p>
Bau, Unterhalt und Erneuerung	<p>2.1.4 Hausanschlussleitungen</p> <p>a. Der Bau, der Unterhalt und die Erneuerung der Hausanschlussleitung dürfen nur durch Organe der Wasserversorgung oder durch eine ausgewiesene Fachperson erfolgen und können dem Grundeigentümer übertragen werden.</p>
Kostenträger	<p>b. Die Kosten für die Erstellung der gesamten Hausanschlussleitung bis zum Wasserzähler, inkl. T-Stück, Schrägsitzhahn und Absperrorgan, gehen zu Lasten der Grundeigentümer.</p>
Eigentumsverhältnisse	<p>c. Eigentumsverhältnis und Unterhaltsverpflichtung richten sich nach Art. 3.3.1.2, "Eigentumsverhältnisse", und Art. 1.6, "Zuständigkeit / Geltungsbereich".</p>



- Absperrorgan
- d. Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Leitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grössere Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.
 - e. In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan (Schieber) einzubauen, das nahe und stets gut sichtbar an der öffentlichen Wasserleitung und – wenn möglich – im öffentlichen Grund zu platzieren ist.
 - f. Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, müssen vor Baubeginn die erforderlichen Rechte und Pflichten und die späteren Eigentumsverhältnisse geregelt werden.

2.1.5 Hauswasserinstallationen

- Finanzierung
- Installationen
- Rückflussverhinderer
- SVGW-Richtlinie
- Wasserbehandlungsanlagen
- Anlagen zur Regenwassernutzung
- a. Die Kosten für die Planung, Erstellung, Erweiterung, Änderung, Erneuerung und den Unterhalt von Hausinstallationen gehen zu Lasten des Kunden.
 - b. Die Installationen dürfen nur durch Fachpersonen erstellt, geändert, erweitert und unterhalten werden.
 - c. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verunmöglichen.
 - d. Für die Erstellung, Veränderung, Erneuerung und für den Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW verbindlich.
 - e. Der Kunde hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlage zu sorgen.
 - f. Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden, für welche die Inbetriebnahme vom Kantonalen Labor Zürich bewilligt wurde oder für die eine Zulassung des SVGW vorliegt.
 - g. Anlagen zur Regenwassernutzung (für WC-Spülungen usw.) dürfen nur über eine zugelassene Netztrennung (freier Einlauf) mit dem Netz der Wasserversorgung verbunden werden. Die diesbezüglichen Bestimmungen von Normen, Richtlinien und Merkblättern der kantonalen Fachstellen und des SVGW sind einzuhalten.
 - h. Für die Sicherheit und Funktionstüchtigkeit der Armaturen, Grau- und Mischwasseranlagen sowie Ionentauscher sind die Eigentümer verantwortlich. Für Beeinträchtigungen der Wasserversorgung aufgrund eines Mangels wird der Betreiber der Anlage zur Rechenschaft gezogen.

3 Planung, Bau und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen

Das Wasserversorgungsgebiet ist in einem Plan festgelegt.

3.1 Anlagen der Groberschliessung

3.1.1 Generelles Wasserversorgungsprojekt

GWP Die WVF erstellt ein Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP), das aufzeigt,



welche Anlagen für die Groberschliessung der Bauzonen notwendig sind. Enthält es auch Anlagen der Feinerschliessung, sind diese als solche zu bezeichnen.

Das GWP ist gemäss den kantonalen Richtlinien für die Erstellung von generellen Wasserversorgungsprojekten zu erstellen und periodisch den geänderten Verhältnissen anzupassen. Es bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion.

3.1.2 Projektierung und Bau

Planung,
Bau und
Finanzie-
rung

Projektierung und Bau der Anlagen der Groberschliessung erfolgen auf Kosten der Gemeinde durch die WVF nach Massgabe des GWP und des Erschliessungsplanes (§§ 90 ff. PBG).

3.2 Anlagen der Feinerschliessung

3.2.1 Projektierung und Bau

Planung

Die Projektierung der Versorgungsleitungen und Hydranten erfolgt durch die WVF.

Bau, Finan-
zierung

Der Bau von Versorgungsleitungen und Hydranten erfolgt im Quartierplanverfahren gemäss §§ 123 ff. PBG auf Kosten der Grundeigentümer durch die WVF. Vorbehalten bleiben die Beiträge Dritter an die Errichtung von Löschwassereinrichtungen. In einfachen Verhältnissen können solche Anlagen aufgrund einer Vereinbarung mit der WVF auch ohne Quartierplanverfahren projektiert und erstellt werden, doch bleiben die materiellen Grundsätze des Quartierplanrechtes auch in solchen Fällen massgeblich.

3.2.2 Inanspruchnahme fremden Eigentums

Inan-
spruch-
nahme

Die Duldung von Hydrantenanlagen auf Privatgrund ist in § 14 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerwehr geregelt.

3.3 Private Wasserversorgungsanlagen

3.3.1 Hausanschlussleitungen / Hauswasserinstallationen

3.3.1.1 Anschlussbewilligung

Anschluss-
bewilligung

Der Anschluss an das Wasserversorgungsnetz bedarf einer Bewilligung. Sie wird erteilt, wenn dem Anschluss keine öffentlichen und betrieblichen Interessen entgegenstehen.

Die WVF bestimmt die Linienführung und die Art der Hausanschlussleitung sowie die Dimension des Wassermessers.

3.3.1.2 Eigentumsverhältnisse

Eigentums-
verhältnisse

Die Versorgungsleitungen und Hydranten werden im Sinne von § 171 PBG auch dann ins Eigentum der Gemeinde überführt, wenn sie ausserhalb eines Quar-



tierplanverfahrens erstellt werden.

Unterhalt
und Erneue-
rung

Die erstellten Hausanschlussleitungen gehen nach erfolgter Abnahme der Druckprobe in das Eigentum der Wasserversorgung über, soweit sie auf öffentlichem Grund liegen. Der Hausanschlussschieber geht immer in das Eigentum der WVF über. Die Kosten für den Unterhalt und die Erneuerung der privaten Hausanschlussleitung und des Hausanschlussschiebers obliegen der privaten Grundeigentümerschaft.

Bauten und
Anlagen
ausserhalb
der Bauzo-
ne

Die Kosten für die Erstellung neuer Leitungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen gehen zu Lasten des Verursachers. Die Leitungen gehen nach erfolgter Abnahme der Druckprobe in das Eigentum der Gemeinde über, sofern sie keine Hausanschlussleitungen sind. Aufwendungen für den Unterhalt und die Erneuerung von Leitungen trägt der Wasserbezüger, soweit diese als Hausanschlussleitungen definiert sind.

Hausanschlussleitungen sind Leitungen, welche nicht dem Brandschutz dienen oder nicht als Versorgungsleitungen definiert sind.

Leitungen dienen dem Brandschutz bis zum Anschluss des letzten Hydranten oder gelten als Versorgungsleitungen bis zum Abgang der Hausanschlussleitung.

Der Hausanschlussschieber geht immer ins Eigentum der WVF über. Unterhalt und Ersatz erfolgen zu Lasten der privaten Grundeigentümerschaft.

3.3.1.3 Bewilligung

Kommunale
Bewilligung

a. Die Erstellung, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Wasserversorgungsanlagen (Hausanschlussleitungen, Hauswasserinstallationen, besondere Anlagen) bedürfen einer kommunalen Bewilligung.

Anzahl

b. Das Gesuch für die Bewilligung ist schriftlich dreifach der Gemeinde einzureichen.

Unterlagen

c. Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Pläne mit bestehenden und projektierten Wasserversorgungsanlagen bis zum öffentlichen Leitungsnetz inkl. Umgebungsgestaltung sowie technische Angaben zur Dimensionierung, das Anschlussschema und das Formular mit dem Anschlussgesuch.

Mangelhafte
Gesuche

d. Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zur Ergänzung an den Gesuchsteller zurückgewiesen.

e. Sollen private Wasserversorgungsanlagen benutzt werden, ist deren Zustand durch das kantonale Labor regelmässig zu überprüfen.

3.3.1.4 Ausnahmbewilligung

Ausnahme-
bewilligung

Der Gemeinderat ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements zu bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden.



Gültigkeit	3.3.1.5 Gültigkeit der Bewilligung Kommunale Anschlussbewilligungen erlöschen nach drei Jahren, wenn nicht vorher mit der Ausführung begonnen worden ist.
Ausführungsbeginn	3.3.1.6 Bau / Ausführungsbeginn <ol style="list-style-type: none">Mit der Ausführung darf erst begonnen werden, wenn die Bewilligung rechtskräftig erteilt ist.Die Hausanschlussleitung ist der WVF zur Erstellung anzumelden bzw. der Baubeginn ist durch den von der Wasserversorgung bestimmten Fachmann mitzuteilen.Bei Baubeginn sind die entsprechenden Vorkehrungen für eine fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen und die Baustellenentwässerung gemäss SIA-Empfehlungen 430 (SN 509 430) und 431 (SN 509 431) zu treffen.Die Hauseinführung ist schub- und verdrehsicher einzubauen.Der Unternehmer haftet für die Dichtheit der Hauseinführung.
Einmessen	3.3.1.7 Kontrollen / Abnahmen <ol style="list-style-type: none">Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und die Einmessung durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragten stattgefunden haben.
Abnahme	<ol style="list-style-type: none">Eine Abnahme der Hauswasserinstallation findet in der Regel nicht statt. Die Wasserversorgung ist berechtigt, Stichprobenkontrollen durchzuführen oder durch von ihr beauftragte Fachpersonen durchführen zu lassen.Die Wasserversorgung übernimmt mit der Kontrolle keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten und für die installierten Anlagen der Hauswasserinstallation.
Mängelbehebung	<ol style="list-style-type: none">Sämtliche Kosten für Kontrollen privater Leitungen und für das Beheben allfälliger Mängel sowie entsprechende Nachkontrollen hat der Eigentümer der Anschlussleitung zu tragen.
Pläne des ausgeführten Werkes	<ol style="list-style-type: none">Der Gemeinde sind nach Fertigstellung der Wasserinstallationsanlagen im Gebäudeinnern (innert Frist) aktuelle Pläne des ausgeführten Bauwerkes dreifach einzureichen.
Änderung oder Ersatz	3.3.1.8 Anpassung privater Anlagen Bei Änderungen oder Ersatz von Haupt- und Versorgungsleitungen kann die WVF die notwendigen Anpassungen oder wenn nötig die Erneuerung von privaten Anlagen verlangen. Verbesserungen an solchen können unabhängig davon angeordnet werden, wenn die Anlagen nicht mehr den reglementarischen Anforderungen entsprechen.
Stilllegung	3.3.1.9 Stilllegung von Hausanschlüssen Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der WVF zu Lasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.



Erfassung Wasserverbrauch	3.3.2 Wasserzähler Für die Erfassung des Wasserverbrauchs hat der Hauseigentümer unentgeltlich den Einbau und den Fortbestand der notwendigen Wasserzähler durch die WVF zu dulden.
Anzahl Wasserzähler	3.3.2.1 Einbau, Messung des Verbrauchs Pro Gebäude (in der Regel pro Versicherungsnummer) ist ein Wasserzähler erforderlich und einzubauen. In besonderen Fällen und wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung den Einbau zusätzlicher Wasserzähler verlangen.
Verrechnung	Die Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen bzw. soweit erforderlich weitere Wasserzähler gemessen wird. Die Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung und werden zur Verfügung gestellt und unterhalten.
Revision	Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Kunden die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die WVF ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Bei Einhaltung der Toleranz trägt der Kunde die aus der Prüfung entstandenen Kosten.
Messtoleranz	Die zulässige Toleranz liegt bei +/- 5% bei 10% Nennbelastung.
Standort	3.3.2.2 Standort Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers bzw. Bezügers. Dieser hat den Platz für den Einbau unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraums, eingebaut und stets leicht zugänglich sein. Er ist gegen Beschädigungen und unbefugten Zugriff zu schützen.
Zugänglichkeit	
Fernablesung	Die Liegenschafteneigentümer haben den Einbau von funkgesteuerten Messgeräten zu gestatten. Für die Fernablesung des Wasserzählers vom Zählerstandort bis zum Elektrozählerkasten ist immer ein Elektroschutzrohr M20 (Leerrohr) einzulegen.
Einbau Schlüsselrohr	Bei Mehrfamilienhäusern ist im zugänglichen Eingangsbereich ein Schlüsselrohr ins Mauerwerk einzubauen, damit der Zugang für die Organe der Wasserversorgung für die Ablesung des Wasserzählers jederzeit gewährleistet ist.
Techn. Vorschriften	3.3.2.3 Technische Vorschriften Vor dem Wasserzähler sind eine Absperrvorrichtung, ein Rückflussverhinderer sowie ein Wassermesserbogen mit Flanschen und Schrägsitzhahn einzubauen. Im Weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten. Kombi-Armaturen mit integriertem Rückschläger sind im



Versorgungsgebiet der WVF nicht erlaubt.

3.3.2.4 Störung

Störungen

Bei fehlerhaften Zählerangaben oder Differenzen in der Zählerablesung wird für die Festsetzung der Wasserbezugsgebühr der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Nachträgliche Berichtigungen fehlerhafter Gebührenrechnungen sind in diesem Fall innerhalb einer zehnjährigen Verjährungsfrist zulässig.

3.3.2.5 Haftung

Haftung bei Beschädigung

Der Kunde haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf an der Wasserzählervorrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

3.3.3 Gemeinsame Bestimmungen

3.3.3.1 Abnahme

Abnahme der Anlagen

Alle Anlagen der Feinerschliessung, die nicht von der WVF selbst erstellt wurden, und die Hausinstallationen sind vor deren Inbetriebnahme durch die WVF auf Mängel zu prüfen und abzunehmen. Es gelten die Richtlinien des SVGW.

3.3.3.2 Zutritt

Zugang zu Wasserzähler

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der vom Hauseigentümer erstellten Anlagen, zur Ausübung ihrer Aufsicht sowie zur Prüfung, Revision, zum Ablesen und zum Unterhalt der Wasserzähler jederzeit ungehindert Zutritt zu gewähren.

3.3.3.3 Leitungskataster

Nachführung Kataster

Die WVF führt über die bestehenden Leitungen einen Kataster sowie einen Wasserversorgungs-Übersichtsplan (inkl. Darstellung der Hydranten und der Gebäude mit Sprinkleranlagen) und sie führt diese Dokumente nach.

4

Wasserabgabe

4.1 Bezugspflicht der Grundeigentümer

Anschlusspflicht

Die Eigentümer von Grundstücken im Einzugsgebiet der WVF sind verpflichtet, das Wasser aus deren Anlagen zu beziehen, sofern sie nicht über eine anderweitige einwandfreie Wasserversorgung verfügen.

4.2 Beginn des Benütungsverhältnisses

Das Benütungsverhältnis beginnt mit dem Anschluss eines Grundstückes an das öffentliche Leitungsnetz.

Die Wasserversorgung bestimmt den Zeitpunkt des Beginns der Wasserlieferung.

4.3 Umfang und Garantie der Wasserabgabe

Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie



übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung des Wassers (Härte, Temperatur usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

Bei Wassermangel haben die Organe und Betriebe für die öffentliche Sicherheit (Feuerwehr, Polizei, Armee) sowie Gesundheit und Hygiene (Spitäler, Reinigungsequipen) Vorrang.

4.4 Sparsamer Wasserverbrauch

Jeder Bezüger hat mit dem Wasser haushälterisch umzugehen.

Dach- und Fensterberieselungen aus dem Versorgungsnetz sind grundsätzlich verboten.

4.5 Einschränkungen

- a. Der Gemeinderat kann auf Antrag der Wasserversorgung die Lieferung von Wasser einschränken oder zeitweise unterbrechen:
 - im Fall höherer Gewalt
 - bei Betriebsstörungen
 - bei Wasserknappheit
 - infolge Trockenheit
 - bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen
- b. Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Lieferunterbrüchen besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen oder allfällige Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Benutzungsgebühr.
- c. Voraussehbare Einschränkungen und Wasserabstellungen werden den Bezüger nach Möglichkeit vorher angezeigt. Die Bezüger haben bei Lieferunterbrüchen von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden und Unfälle zu vermeiden.
- d. Allfällige von der Wasserlieferung abhängige Apparate und Maschinen sind mit Trockenlaufsicherung zu versehen.
- e. Aufgrund von Einschränkung und Unterbrüchen der Wasserabgabe können keine Kosten geltend gemacht werden.

4.6 Trinkwasserversorgung in Notlagen (TWN)

TWN

Die Gemeinde hat die Trinkwasserversorgung in Notlagen gemäss der Verordnung des Bundes über die Sicherstellung von Trinkwasser in Notlagen (VTN) sicherzustellen. Sie kann mit der Umsetzung die WVF beauftragen.



Wasserbe-
zug

4.7 Bewilligung für Wasserbezug

Einer Bewilligung der WVF für den Wasserbezug bedürfen:

- a. der Bezug von Wasser ab Hydranten, z.B. als Verwendung von Bauwasser, für die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Gemüse, Früchte, Blumen etc.) oder von Wasser für andere, vorübergehende Zwecke. In jedem Fall sind ein Wasserzähler und ein Rückflussverhinderer zu installieren.
- b. der Bezug von Wasser für Sprinkleranlagen,
- c. der Anschluss von Schwimmbassins und Zierteichen an das Leitungsnetz,
- d. der Anschluss von Anlagen, bei denen Fremdstoffe dem Trinkwasser beigegeben werden,
- e. der Einbau von Injektoren,
- f. die Wasserabgabe für Kühl- und Klimaanlage,
- g. die Nutzung von Eigenwasser und/oder Grau-/Regenwasser im Haushalt

4.8 Unberechtigter Bezug

Wer ohne Berechtigung Wasser bezieht, wird dafür ersatzpflichtig und macht sich strafbar. Der Verursacher haftet auch dann, wenn der unrechtmässige Bezug fahrlässig erfolgt ist.

Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen ist verboten.

4.9 Besondere Lieferbedingungen

Die Wasserabgabe an Grossbezüger, Betriebe mit hohem Löschwasserbedarf oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der WVF und dem Kunden.

Die Abgabe von Bauwasser sowie die Wasserlieferungen für kurzfristigen Bedarf (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe usw.) sind im Rahmen der technischen Gegebenheiten möglich. Die Abgabe erfolgt nach den Vorschriften dieses Reglements und den Tarif- und Gebührevorschriften.

4.10 Verbot unzulässiger Eingriffe

Jede Manipulation an öffentlichen Einrichtungen wie das Öffnen der Hydranten, das Betätigen von Schiebern, das Verändern von Wasserzählern sowie jeder Eingriff in die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen durch die Bezüger ist strafbar.

Müssen Leitungen ausser Betrieb gesetzt werden, ist das Anbringen und Entfernen von Plomben ausschliesslich Sache der WVF.

4.11 Haftung des Bezügers

Der Bezüger haftet gegenüber der WVF für alle Schäden, die er ihr durch verbotenen Umgang mit den öffentlichen Einrichtungen und durch unsachgemäs-



sen Gebrauch sowie ungenügenden Unterhalt der eigenen Anlagen zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

4.12 Meldepflicht bei Störungen

Störungen des Wasserbezuges und Defekte an den öffentlichen Einrichtungen sind der WVF unverzüglich zu melden.

4.13 Schadenverhütungspflicht des Bezügers

Die Bezüger haben alle zumutbaren Massnahmen zu treffen, um an den Anlagen Schäden zu verhüten, die durch Unterbrechung der Wasserlieferung entstehen können.

Bei Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren oder gegen Frost zu schützen. Allfällige Frostschäden und ihre Folgen gehen zu Lasten des Bezügers.

4.14 Beendigung des Benütungsverhältnisses

Das Benütungsverhältnis kann vom Bezüger unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden, sofern er auf die Wasserlieferung nicht mehr angewiesen ist.

Die Trennung des Hausanschlusses erfolgt gemäss Ziff. 3.3.1.9.

4.15 Bezügerwechsel

Jeder Bezügerwechsel ist der WVF schriftlich mitzuteilen. Die Meldepflicht gilt für den alten und den neuen Bezüger.

5 Finanzierung und Kostentragung

Grundsätze Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung, Einmessung und Nachführung des Planwerks/Katasters von Wasserversorgungsanlagen trägt der jeweilige Anlage- bzw. Grundeigentümer. Die Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgung untersteht dem Verursacherprinzip.

Die WVF erhebt von den Grundeigentümern eine Anschluss- sowie eine Nutzungsgebühr. Die Nutzungsgebühr setzt sich zusammen aus der mengenunabhängigen Grundgebühr und der variablen Mengengebühr. Die Einzelheiten der Gebührenberechnung regelt der Gemeinderat.

Das Quartierplanverfahren und die Vorschriften über die Tragung der Erschliessungskosten nach übergeordnetem kantonalem Recht bleiben vorbehalten.

Der Gemeinderat erlässt zum Vollzug der vorstehenden Grundsätze der Gebührenpflicht eine Gebührenverordnung und setzt die Höhe der Gebühren



(Tarife) fest.

6 **Haftung**

Haftung

Die Bewilligung und die Kontrolle privater Wasserversorgungsanlagen (Hausanschluss, Hauswasserinstallationen und besondere Anlagen) durch die Wasserversorgung entbinden den Grundeigentümer bzw. seinen Auftragnehmer nicht von der eigenen Verantwortung, die er für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung trägt.

Aus der Mitwirkung der Wasserversorgung entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung.

Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens, mangelhaften Betriebs oder Unterhalts der privaten Wasserversorgungsanlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haften der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.

7 **Straf- und Schlussbestimmungen**

7.1 **Vorbehalt übergeordnetes Recht**

Die Gesetzgebung von Bund und Kanton sowie entsprechende Anordnungen kantonaler Behörden bleiben vorbehalten.

7.2 **Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements und behördliche Anordnungen, die sich darauf stützen, können vom Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompetenz mit Busse geahndet werden.

Bestrafungen nach den einschlägigen Bestimmungen der Gesetzgebung von Bund und Kanton bleiben vorbehalten.

7.3 **Rechtsschutz**

Gegen Anordnungen der zuständigen Organe der Gemeinde, welche gestützt auf das vorliegende Reglement erlassen werden, kann innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet schriftlich Einsprache erhoben werden.

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

7.4 **Inkrafttreten**

Dieses Reglement wurde durch die Gemeindeversammlung mit Beschlussnr. xxx/xx am 6. März 2017 genehmigt und trat am 1. Januar 2017 rückwirkend in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin wurden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere das Reglement der Wasserversorgung vom 11. Juni 2007 und die Technischen Vorschriften vom 1. Oktober 2007, aufgehoben.



7.5 Änderungen / Revision

Änderungen, Ergänzungen und Revisionen dieses Reglements unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Erlassen am 6. März 2017

Gemeindeversammlung Fehraltorf

Wilfried Ott
Gemeindepräsident

Marcel Wehrli
Gemeindeschreiber